



Ergebnisniederschrift über die 6. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des XV. Bezirkstags von Niederbayern am Mittwoch, 22.07.2015

Tagesordnungspunkte

- TOP 01 Öffentliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Landshut für den weiteren Betrieb der Jugendherberge Landshut
- TOP 02 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen im Raum Landshut durch die Lebenshilfe Landshut e.V.
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 03 Umbau und Modernisierung des „Berlinger Baus“ in Straubing durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg;
hier: Bauteil C, 3. Obergeschoss: Platzzahlreduzierung und Errichtung von 4 zusätzlichen Wohnheimplätzen
- TOP 04 Heilpädagogische Tagesstätte der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. im „Berlinger Bau“ in Straubing
- TOP 05 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen in Riedenburg durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 06 Modernisierung von 168 Plätzen in der WfbM St. Josef Straubing durch die KJF-Werkstätten gGmbH;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen; Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- TOP 07 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Ersatzneubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen in Waldkirchen durch den Caritasverband für die Diözese Passau e.V.;
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 08 Ersatzneubau mit 230 Plätzen auf dem Gelände der Wolfsteiner Werkstätten in Freyung durch den Caritasverband für die Diözese Passau e.V.
hier: Genehmigung der Maßnahme und des Raum-programms, Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
- TOP 09 Einrichtung einer Werkstatt für psychisch behinderte Menschen in Passau durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;
hier: Bedarfsanerkennung von weiteren 6 Plätzen;
Genehmigung der Umsetzung im Rahmen einer Mietförderung;
Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- TOP 10 Errichtung von 6 weiteren Förderstättenplätzen für behinderte Menschen mit Autismus-Spektrums-Störung/ herausforderndem Verhalten durch die Barmherzigen Brüder Straubing;
hier: Bedarfsanerkennung
- TOP 11 Teilersatzneubau der Heilpädagogischen Tagesstätte an der Christophorus-Schule in Regen-Schweinhütt durch die Lebenshilfe Regen e.V.
- TOP 12 Aufhebung der Richtlinien für das Betreute Wohnen für seelisch behinderte Menschen
- TOP 13 Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege
- TOP 14 Förderung der Beratungsstelle für Muskelkranke mit Sitz in München ab 2016

TOP 01

Öffentliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Landshut für den weiteren Betrieb der Jugendherberge Landshut

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern befürwortet den Vorschlag der Verwaltungen und sieht den weiteren Betrieb der Jugendherberge Landshut als Integrationsprojekt als zielführend.
Einem Betrieb als WfbM und einem angrenzenden Wohnheim wird aus vorgenannten Gründen nicht zugestimmt.

TOP 02

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen im Raum Landshut durch die Lebenshilfe Landshut e.V.
hier: Bedarfsanerkennung

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den Bedarf von 24 stationären Wohnplätzen für Werkstattgänger in Stadt und Region Landshut an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken einer möglichen Teilauslastung der Plätze gehen zu Lasten des Trägers und können weder gegenwärtig noch künftig über das Entgelt abgegolten werden.

TOP 03

Umbau und Modernisierung des „Berlinger Bau“s in Straubing durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg;
hier: Bauteil C, 3. Obergeschoss: Platzzahlreduzierung und Errichtung von 4 zusätzlichen Wohnheimplätzen

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt der Umwandlung der Doppelzimmer und damit verbundenen Platzzahlreduzierung auf 47 Plätze und zugleich Erweiterung um 4 Plätze auf 51 Plätze aus den vorgenannten Gründen nicht zu.



TOP 04

Heilpädagogische Tagesstätte der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. im „Berlinger Bau“ in Straubing

Beschluss (einstimmig):

Der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. wird für die Baumaßnahmen der Heilpädagogischen Tagesstätte im „Berlinger Bau“ eine Förderung in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten bewilligt. Ausgehend von der gegenwärtigen Kostenschätzung ergibt sich ein Förderbetrag von bis zu 291.586 €. Das der Kostenschätzung zugrunde liegende Raumprogramm weist 903,74 qm Bauflächen für die Heilpädagogische Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung. Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Eine Nachförderung über den Betrag von 291.586 € hinaus ist ausgeschlossen. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird. Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen. Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.

TOP 05

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen in Riedenburg durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.;
hier: Bedarfsanerkennung

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern erkennt den zusätzlichen Bedarf von 24 Plätzen Wohnheimplätzen für Werkstattgänger mit geistiger Behinderung in Riedenburg an. Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 06

Modernisierung von 168 Plätzen in der WfbM St. Josef Straubing durch die KJF-Werkstätten gGmbH;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen; Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das für die Modernisierungsmaßnahme der Werkstätte St. Josef in Straubing durch die KJF Werkstätten GmbH durch die Landesbaudirektion geprüfte Raumprogramm.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wird zugestimmt. Zwischenfinanzierungskosten werden nicht übernommen.

Der Bezirk Niederbayern fördert die Maßnahme mit einem Anteil von 5 % der endgültigen durch die Landesbaudirektion geprüften förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze in Höhe von 5.318.000 €. Der Zuwendungsbetrag wird auf höchstens 265.900 € festgelegt.

Die Berechnung des späteren täglichen Entgeltes wird zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit mit anderen Werkstätten auf der Basis der genehmigten förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze erfolgen. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der enormen Flächenüberschreitungen gegenüber dem Musterraumprogramm werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch durch das spätere Entgelt übernommen, da darin auch Produktionsflächen enthalten sind.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung oder der Bauausführung ab, dass wesentliche Planänderungen erforderlich sind bzw. die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (Steigerung um über 5 %) nicht eingehalten werden können, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Plan- und Kostenänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich machen.

TOP 07

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Ersatzneubau eines Wohnheims für geistig behinderte Werkstattgänger mit bis zu 24 Plätzen in Waldkirchen durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;;
hier: Bedarfsanerkennung

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern erkennt den Bedarf eines Ersatzneubaus von 24 Wohnheimplätzen für Werkstattgänger mit geistiger Behinderung in Waldkirchen an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 08

Ersatzneubau mit 230 Plätzen auf dem Gelände der Wolfsteiner Werkstätten in Freyung durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.

hier: Genehmigung der Maßnahme und des Raumprogramms, Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt den Ersatzneubau auf dem Gelände der Wolfsteiner Werkstätten in Freyung durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V. mit der Bemessungsgrundlage von 230 Plätzen.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wird zugestimmt. Zwischenfinanzierungskosten werden nicht übernommen.

Der Bezirk Niederbayern fördert die Maßnahme mit einem Anteil von 5 % der endgültigen durch die Landesbaudirektion geprüften förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze in Höhe von 9.752.000 €. Der Zuwendungsbetrag wird auf höchstens 487.600 € festgelegt.

Auf die Einhaltung der Kostenobergrenzen bei allen vorzunehmenden Maßnahmen wird ausdrücklich verwiesen.

Die Berechnung des späteren täglichen Entgeltes wird zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit mit anderen Werkstätten auf der Basis der genehmigten förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze erfolgen. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der enormen Flächenüberschreitungen gegenüber dem Musterraumprogramm werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch durch das spätere Entgelt übernommen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung oder der Bauausführung ab, dass wesentliche Planänderungen erforderlich sind bzw. die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (Steigerung um über 5 %) nicht eingehalten werden können, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Plan- und Kostenänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich machen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.



TOP 09

Einrichtung einer Werkstatt für psychisch behinderte Menschen in Passau durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;

hier: Bedarfsanerkennung von weiteren 6 Plätzen;

Genehmigung der Umsetzung im Rahmen einer Mietförderung;

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern erkennt den zusätzlichen Bedarf von 6 Plätzen in einer Werkstatt für psychisch behinderte Menschen im Raum Passau an. Die Werkstatt für psychisch behinderte Menschen umfasst damit insgesamt 30 Plätze.

Der Realisierung des Projektes im Rahmen einer auf 10 Jahre angelegten staatlichen Mietförderung wird die Zustimmung vorbehaltlich der Genehmigung des Raumprogrammes durch den technischen Berater des Zentrum Bayern Bayreuth unter der Maßgabe erteilt, dass eine Förderung auch durch die übrigen Zuwendungsgeber erfolgt.

Der Förderanteil des Bezirks Niederbayern (5 %) wird bei der institutionellen Förderung über den Pflegesatz erbracht. Bemessungsgrundlage ist ein angemessener Miet-/Pachtzins.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zu.

Soweit möglich, sollen die Bewohner im Zeitraum der Mietförderung im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz dazu befähigt werden, eine Beschäftigung auf dem Ersten Arbeitsmarkt zu erlangen.

Eventuelle Mehrkosten der Umbaumaßnahmen über den von der Landesbaudirektion bestätigten Betrag von 337.500 € werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch über das spätere Entgelt übernommen.

Das Risiko evtl. anfallender Rückbaukosten verbleibt beim Träger.

TOP 10

Errichtung von 6 weiteren Förderstättenplätzen für behinderte Menschen mit Autismus-Spektrums-Störung/ herausforderndem Verhalten durch die Barmherzigen Brüder Straubing;

hier: Bedarfsanerkennung

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern erkennt den zusätzlichen Bedarf von 6 Förderstättenplätzen für erwachsene autistische Menschen mit hohen Verhaltensauffälligkeiten und/oder geistiger Behinderung im Haupthaus der Barmherzigen Brüder in Straubing an.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung sowie einer möglichen Teilauslastung der Plätze gehen zu Lasten des Trägers und können weder gegenwärtig noch künftig über das Entgelt abgegolten werden.



TOP 11

Teilersatzneubau der Heilpädagogischen Tagesstätte an der Christophorus-Schule in Regen-Schweinhütt durch die Lebenshilfe Regen e.V.

Beschluss (einstimmig):

Der Lebenshilfe Regen e.V. wird für den Teilersatzneubau der Heilpädagogischen Tagesstätte an der Christophorus Schule in Regen-Schweinhütt eine Förderung in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten bewilligt. Ausgehend von der gegenwärtigen Kostenschätzung ergibt sich ein Förderbetrag von bis zu 168.965 €

Das der Kostenschätzung zugrunde liegende Raumprogramm weist 274,43 qm Neubaupläche für die Heilpädagogische Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung. Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen. Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellt.

TOP 12

Aufhebung der Richtlinien für das Betreute Wohnen für seelisch behinderte Menschen

Beschluss (einstimmig):

Die in der 14. Sitzung am 29.01.2008 durch den Bezirkstag des Bezirks Niederbayern beschlossene Richtlinie betreutes Wohnen seelisch behinderter Menschen wird unter dem Vorbehalt aufgehoben, dass durch die Bezirksentgeltkommission eine niederbayerische Rahmenleistungsvereinbarung für das ambulant betreute Wohnen für Erwachsene mit seelischer Behinderung beschlossen wird.

Die Aufhebung der Richtlinien erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Rahmenleistungsvereinbarung in Kraft tritt.

Kommt ein Beschluss der BEK nicht zustande, gilt die Richtlinie weiter.



TOP 13

Gemeinsame Förderung von Diensten und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege

Beschluss (einstimmig):

Die vorstehend genannten Dienste und Maßnahmen der freien Wohlfahrtspflege werden entsprechend der Beschlüsse des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstags mit den empfohlenen Beträgen und einer Gesamtsumme von 85.616,15 € gefördert.

TOP 14

Förderung der Beratungsstelle für Muskelkranke mit Sitz in München ab 2016

Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern befürwortet die gemeinsame Förderung der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke mit dem Bezirk Oberbayern gemäß der „Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderung sowie sinnes-behinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“).

Die Aufteilung erfolgt anhand der Nutzerzahlen aus dem Vorvorjahr und wird jeweils für zwei Jahre festgelegt (2016 und 2017, 2018 und 2019 usw.).

